

## **Richtlinien für den Einsatz des Gemeinde- Mobils Grünkraut - RV-GM 2009**

1. Das Gemeinde-Mobil (nachstehend Kfz genannt) wird den örtlichen Vereinen, Treffs und Einrichtungen usw. (nachstehend Benutzer genannt) zum Personentransport in Erfüllung ihrer Aufgaben überlassen, sofern es nicht für Zwecke der Gemeinde Grünkraut (nachstehend Gemeinde genannt) benötigt wird.
2. Die Überlassung kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.
3. Der Benutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur Führung des Fahrtenbuches.
4. Der Benutzer fährt das Fahrzeug selbst oder stellt den Fahrer auf. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Bei Fahrzeugübernahme erhält die Gemeinde Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden.
5. Die Weitergabe des Fahrzeugs an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig.
6. Im Kfz ist das Rauchen verboten.
7. Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des Fahrzeugs Personen verletzt oder Sachen beschädigt oder vernichtet, so hat der Benutzer dies unverzüglich der Gemeinde zu melden, und zwar auch dann, wenn er glauben sollte, dass dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen ein Schadenersatzanspruch gegen den Halter oder Fahrer des Fahrzeugs nicht zusteht.  
Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Fahrzeug selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden.  
Aus der Schadensmeldung an die Gemeinde müssen insbesondere ersichtlich sein:
  - a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalles
  - b) der Schadensort
  - c) die Anschrift des Fahrers des überlassenen Fahrzeugs, sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag)
  - d) die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges
  - e) eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze)
  - f) ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde
  - g) wer als Augenzeuge in Betracht kommt
  - h) der Schadensumfang, und zwar
    - am Fahrzeug selbst
    - Sach- oder Personenschaden Dritter
8. Im Kfz dürfen max. 9 Personen (einschließlich Fahrer) transportiert werden.
9. Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Benutzer zu tragen.
10. Das im Fahrzeugschein angegebene Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.
11. **Nach der Nutzung ist das Fahrzeug im gleichen Zustand wie bei der Übernahme zurück zu geben. Eine ggf. notwendige Reinigung des Fahrzeuges (innen und außen) ist vom Benutzer auf eigene Kosten vor Rückgabe durchzuführen.**
12. Der Benutzer haftet als Gesamtschuldner
  - für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen
  - bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit (Alkohol am Steuer usw.), bei Obliegenheitsverletzung (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen usw.).
13. Der Verleiher darf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
  - der Benutzer gegen Vereinbarungen des Nutzungsvertrags oder dieser Richtlinien verstößt
  - der Vertragsgegenstand defekt ist.Der Benutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz bei einer evtl. Kündigung durch den Verleiher.